



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 277.009/14-II/7-1988

Wien, 27. Okt. 1988

Betr.: Richtlinien zur Gestaltung der
Stationsausfahrt bei kuppelbaren Sesselbahnen

Aus gegebenem Anlaß werden die Anforderungen, die an die Gestaltung der Stationsausfahrt von kuppelbaren Sesselbahnen gestellt werden müssen, wie folgt zusammengefaßt:

1. Die Sicherheitsstrecke nach der Einsteigstelle ist von deren Rampenbeginn an zu rechnen. Sie muß zumindest so lang sein wie der Anhalteweg bei einem Halt-Befehl, aber auch bis zum Ende der Einkuppelstelle reichen.
2. Die Rampe am Beginn der Sicherheitsstrecke ist mit einer Neigung von 20 % auszuführen. Am Ende der Sicherheitsstrecke ist ein möglichst rascher Übergang zum Mindestbodenabstand von 1,5 m herzustellen.
3. Wenn am Ende der Sicherheitsstrecke Absturzgefahr besteht (Fallhöhe größer als 1,0 m) ist dort ein zumindest 2,5 m weit auskragendes Schutznetz 1,5 m unter dem Sesselsitz anzuordnen.
4. Bei Beförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten ist die Oberfläche der Sicherheitsstrecke gleitfähig auszubilden.

Für den Bundesminister:

Dr. Wrbka